

Leitfaden des Vorstandes zur Gewährung von Zuwendungen

Präambel

Der Christine-Haumann-Stiftung zur Unterstützung von Frauen in besonderen Lebenslagen e.V. hat das Ziel, bedürftigen Frauen und deren Familien in schwierigen Lebenssituationen und Notlagen zu helfen. Die Gewährung von Hilfe soll möglichst schnell und unbürokratisch erfolgen.

Da der Verein sich ohne staatliche Zuschüsse ausschließlich aus privaten Zuwendungen finanziert, erfordert die Vielzahl der unterschiedlichen Anfragen gleichwohl ein gewisses formales Vorgehen.

Gemäß der Vereinssatzung (§ 2 Abs. 6) entscheidet der Vorstand des Vereines über die Vergabe von Hilfeleistungen an Frauen und deren Familien.

Zur sachgerechten Bearbeitung und objektiven Entscheidung hat sich der Vorstand des Vereins daher den nachfolgenden Leitfaden gegeben, unter welchen Voraussetzungen die Gewährung von Hilfeleistungen in Betracht kommt.

§ 1

Geförderte Lebenssituationen und Notlagen

Der Christine-Haumann-Stiftung leistet in Notsituationen folgende Hilfe:

- persönliche Begleitung
- Hilfe im Haushalt
- Unterstützung bei der Betreuung und Erziehung von Kindern
- Schaffung von Erholungsmöglichkeiten
- Hilfe bei Behördengängen
- Hilfe bei der Betreuung von pflegebedürftigen Familienangehörigen
- Sonstige ideelle oder finanzielle Unterstützung

Es werden ausschließlich Privatpersonen im Inland gefördert.

§ 2

Bedürftigkeit

Da die Mittel der aus Spendengeldern unterhaltenen Stiftung nicht unerschöpflich sind, können Anträge nur bei entsprechender Bedürftigkeit berücksichtigt werden.

Zur Bewilligung einer Zuwendung darf das verfügbare Einkommen (monatliches Nettoeinkommen abzüglich verhältnismäßiger, fester monatlicher Ausgaben) bei einer Person 400 €, bei zwei Personen 700 € sowie zuzüglich weiterer 200 € netto für jede weitere Person im Haushalt nicht übersteigen.

Es darf keine andere Möglichkeit bestehen, entsprechende Mittel zu beschaffen oder von anderer Stelle Hilfe zu erhalten. Dies bedeutet insbesondere, dass alle Ansprüche gegen die Kostenträger, wie z.B. Krankenkasse, Sozialhilfe u. ä. ausgeschöpft sind. In Einzelfällen kann eine Unterstützung bereits erfolgen, um Ansprüche gegen Kostenträger zu stellen und durchzusetzen, beispielsweise durch die Vermittlung von juristischem Beistand.

§ 3

Höhe der Zuwendungen

Die in der Höhe begrenzte Zuwendung ist an bestimmte Familieneinkommensgrenzen gebunden. Je nach Bedürftigkeit beträgt die Zuwendung einmalig zwischen 300 € und 750€.

In besonderen Härtefällen kann beispielsweise durch Übernahme von Personalkosten von Hebammen, Haushaltshilfen, Nachhilfe, die Unterstützung auch längerfristig erfolgen.

§ 4

Antrag

Die Leistungen aus der Christine-Haumann-Stiftung erfolgen nur auf Antrag und ohne jeden Rechtsanspruch.

Der Antrag ist zu richten an die Christine-Haumann-Stiftung, Direktor der Frauenklinik der Uniklinik Köln, Kerpener Str. 34, 50931.

Im Regelfall soll der Antrag schriftlich erfolgen.

§ 5

Nachweise

Zum Nachweis der Notsituation und der Bedürftigkeit hat der Antragsteller/in entsprechende Nachweise und Auskünfte zu erbringen. Dies sind im Einzelnen sein:

- a) geeigneter Nachweis über die bestehende Notsituation
- b) Selbstauskunft über die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse
Diese notwendige Selbstauskunft umfasst:
 - Angaben zur Person und zum Familienstand des Antragstellers: Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen, Familienstand (zusätzliche Angaben sind erforderlich, wenn der Antrag für ein erkranktes Familienmitglied gestellt wird)
 - Angaben/ Nachweise zum monatlichen Nettoeinkommen
 - Angaben/ Nachweise zu den festen monatlichen Ausgaben

Datenschutz

Alle der Christine-Haumann- Stiftung gegebenen Auskünfte und Unterlagen werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt und keiner weiteren Stelle zugänglich gemacht. Die Vorschriften des Datenschutzes werden genau beachtet.

Köln, den 30.09.2014

Helmut Haumann
1. Vorsitzender

Prof. Dr. Peter Mallmann
2. Vorsitzender